

# ZIVILSCHUTZREGLEMENT DER GEMISCHTEN GEMEINDE WAHLERN

---

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Zweckbestimmung      Das Zivilschutzreglement ordnet die Aufgaben und deren Zuweisung an die Zivilschutzorganisation.

## I. Aufgaben der Zivilschutzorganisation

### Art. 1

Zweck      <sup>1</sup> Die Zivilschutzorganisation bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

<sup>2</sup> Sie dient humanitären Zwecken.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat, die Gemeindeführungsorganisation oder die Einsatzleiter "Front" können ihr weitergehende Aufgaben zuweisen.

## II. Allgemeines

### Art. 2

Verantwortlichkeit der Gemeinde      <sup>1</sup> Die Gemeinde ist für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie bildet eine Zivilschutzorganisation und sorgt für die Einsatzbereitschaft in den Bereichen der Organisation, der Ausbildung, des Materials und aller Schutzbauten.

<sup>3</sup> Sie bestimmt den Chef der Zivilschutzorganisation und bezeichnet als administratives Vollzugsorgan eine Zivilschutzstelle.

<sup>4</sup> Die Gemeinde beteiligt sich an einem vom Kanton festgelegten Regionalen Kompetenzzentrum (RKZ).

### Art. 3

Zivilschutzinstanzen      Für den Zivilschutz zuständige Instanzen der Gemeinde sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Sicherheitskommission
- c) die Leitung der Zivilschutzorganisation  
(Chef Zivilschutzorganisation und Stab)
- d) der Leiter der Zivilschutzstelle

Delegation von Aufgaben	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Der Gemeinderat kann den Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit dies in der Kompetenz der Gemeinde liegt, an die Bauverwaltung delegieren.</p>
-------------------------	---

### III. Zuständigkeiten

#### 1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse	<p><u>Art 5</u></p> <p>Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wahl des Chefs der Zivilschutzorganisation und dessen Stellvertretung</li> <li>b) die Wahl der Zivilschutzstellenleitung</li> <li>c) die Ernennung der Kader ab Stufe Dienstchef</li> <li>d) der Erlass der ergänzenden Pflichtenhefte für die durch den Gemeinderat gewählten Personen</li> <li>e) die Aufgebotskompetenz für die Katastrophen- und Nothilfe in der eigenen Gemeinde oder für Einsätze zugunsten der Nachbargemeinden</li> </ul>
-------------------------	--

Der Gemeinderat kann die Aufgebotskompetenz für Einsätze in ausserordentlichen Lagen ganz oder teilweise delegieren.

#### 2. Sicherheitskommission

Zusammensetzung	<p><u>Art. 6</u></p> <p><sup>1</sup> Die Sicherheitskommission wird vom Gemeinderat gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Sie umfasst 7 Mitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Der Sicherheitskommission gehören von Amtes wegen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ein Vertreter des Gemeinderates als Präsident,</li> <li>b) der Chef der Zivilschutzorganisation,</li> <li>c) der Dienstchef Rettungsdienst der Zivilschutzorganisation,</li> <li>d) der Wehrdienstkommandant und dessen Stellvertreter,</li> <li>e) der Ausbildungschef der Wehrdienste,</li> <li>f) der Stabschef der Gemeindeführungsorganisation.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Als Sekretär amtiert der Leiter der Zivilschutzstelle.</p> <p><sup>5</sup> Sie kann fallweise Fachspezialisten mit beratender Stimme beiziehen.</p>
-----------------	--

Obliegenheiten	<p><u>Art. 7</u></p> <p><sup>1</sup> Der Sicherheitskommission werden folgende Aufgaben und Kompetenzen zugeteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ernennung der Kader Stufen Zugchef, Blockchef und Stellvertretung</li> <li>b) Ernennung des Materialwartes und dessen Stellvertretung</li> <li>c) die Ausbildungs- und Kaderplanung</li> <li>d) Behandlung von Beschwerden und Verzeigungen von Schutzdienstpflichtigen</li> </ul>
----------------	---

- e) Ueberweisung einer Strafanzeige an die richterlichen Instanzen bei Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse
- f) Ueberwachung der Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlagen
- g) Bewilligung von zivilschutzfremder Nutzung von Schutzanlagen und Material im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- h) Ueberwachung des bewilligten Jahresbudgets
- i) weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zur Bearbeitung übertragen werden

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission stellt dem Gemeinderat Antrag zu:

- a) den ordentlichen Voranschlagskrediten und Spezialkrediten
- b) Projekten zur Erstellung, Erneuerung, Umnutzung oder Aufhebung von öffentlichen Schutzbauten
- c) Wahlen und Ernennungen gemäss Art. 5
- d) ergänzenden Pflichtenheften für die durch den Gemeinderat ernannten Personen
- e) Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Oeffentlichkeit
- f) weiteren Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zur Bearbeitung übertragen werden

### Art. 8

Fachausschüsse

Zur Vorbereitung von spezifischen Geschäften kann die Sicherheitskommission Fachausschüsse bilden.  
Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Sicherheitskommission festgelegt.

## **3. Weitere Zivilschutzorgane**

### Art. 9

Chef Zivilschutzorganisation

Der Chef der ZSO leitet die Zivilschutzorganisation. Er untersteht direkt dem Gemeinderat.

### Art. 10

Leiter der Zivilschutzstelle

Der Leiter der Zivilschutzstelle stellt den administrativen Vollzug der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen nach Weisungen des Gemeinderates bzw. des Chefs der Zivilschutzorganisation sicher.

### Art. 11

Obliegenheiten

Die weiteren Obliegenheiten für die Funktionen nach Art. 9 und 10 werden in besonderen Pflichtenheften im Anhang I umschrieben.

## **IV. Rechte der Schutzdienstleistenden**

### Art. 12

Rechte der Schutzdienstleistenden

Die Schutzdienstleistenden haben Anspruch auf

- a) die ihnen nach Gesetz zustehenden Vergütungen in Ausbildungsdiensten sowie im Aufgebotsfall.

- b) die ihnen nach Verordnung zum Personalreglement (Anhang II) zustehende Entschädigungen.

## V. Rechtsmittel

### Art. 13

Einsprachen

<sup>1</sup> Einsprachen gegen

- a) die Einteilung, die Einteilung in eine andere Funktion, Entlassung oder Ausschluss  
 b) Beschlüsse oder Verfügungen der Sicherheitskommission bzw. der Leitung der Zivilschutzorganisation

sind innerhalb 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich der Gemeinde (Zivilschutzstelle) einzureichen.

<sup>2</sup> Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 14

Anwendung von übergeordnetem Recht

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17.06.1994 sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

### Art. 15

Anpassung des Reglementes

<sup>1</sup> Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund oder Kanton Anpassungen dieses Reglementes nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.

<sup>2</sup> Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

### Art. 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Zivilschutzreglement vom 04. Dezember 1981 wird aufgehoben.

### Art. 17

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per sofort in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2001 beraten und angenommen.

NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDEVERSAMMLUNG  
 Der Versammlungsleiter: Der Gemeindeschreiber:

*sig. S. Lüthi*

*sig. J. Sterchi*

S. Lüthi

J. Sterchi

## **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2001 in der Gemeindeschreiberei Wahlern öffentlich auf.

Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 26. April und 25. Mai 2001 bekanntgemacht.

Schwarzenburg, 28.05.2001

Der Gemeindeschreiber:

*sig. J. Sterchi*

J. Sterchi

## **Anhang I zum Zivilschutzreglement**

### **Aufgabenumschreibung für die Organe der Zivilschutzorganisation**

Der Gemeinderat Wahlern erlässt gestützt auf Art. 12 des Zivilschutzreglementes vom 28. Mai 2001 folgende Pflichtenhefte:

#### **1. Aufgabenumschreibung für den Chef der Zivilschutzorganisation**

##### **1.1 Ständige Pflichten**

Der Chef der Zivilschutzorganisation

- berät die Gemeindebehörde in allen ihr durch Bundesrecht und durch kantonale Vorschriften übertragenen Zivilschutzaufgaben, insbesondere betreffend die Bestellung der Zivilschutzorganisation, die Bereitstellung und den Unterhalt der Schutzbauten und des Materials sowie die Erstellung der Einsatzbereitschaft bei einem Zivilschutzaufgebot.
- kann den Leistungsauftrag von der Gemeindeführungsorganisation erfüllen.
- berät die Gemeindebehörde bezüglich Erstellung, Unterhalt und Verwendung der Anlagen der Zivilschutzorganisation sowie der öffentlichen Schutzräume.
- berät die Gemeindebehörde bezüglich Beschaffung, Lagerung, Unterhalt und Verwendung des Materials der Zivilschutzorganisation.
- berät die Gemeindebehörde bezüglich der vorsorglichen Sicherstellung von Arbeitsleistungen Dritter und von Gütern, welche für die Erstellung der Einsatzbereitschaft bei einem Zivilschutzaufgebot erforderlich sind.
- beantragt der Sicherheitskommission die Besetzung der Funktionen der Stellvertretung des Chefs der Zivilschutzorganisation und der Dienstchefs der Leitung der Zivilschutzorganisation
- beauftragt die Zivilschutzstelle hinsichtlich Ausbildungsdienste sowie der Beschickung der Wiederholungskurse
- beantragt der Gemeindebehörde die Durchführung von Nothilfeinsätzen in der Gemeinde und Nachbargemeinden
- veranlasst die Organisation von bewilligten Einsätzen des Zivilschutzes und überwacht deren Durchführung
- bearbeitet im Zusammenhang mit Wiederholungskursen die Schulung der Leitung der Zivilschutzorganisation
- veranlasst und überwacht das Erstellen und Nachführen der vorgeschriebenen Planungen
- veranlasst und überwacht die Planungen und Vorbereitungen für den Vollzug der vorsorglich gefassten Aufgebotsbeschlüsse des Bundesrates und für die Durchführung wichtiger durch die Lageentwicklung bedingter späterer Massnahmen

- ist Mitglied der Gemeindeführungsorganisation
- sorgt für die Zusammenarbeit mit den Wehrdiensten in den fachdienstlichen und planerischen Belangen

### **1.2 Pflichten bei einem Aufgebot des Zivilschutzes zur Katastrophen- und Nothilfe**

Der Chef der Zivilschutzorganisation

- führt die ihm von der Gemeindebehörde erteilten Aufträge aus

### **1.3 Pflichten bei einem Aufgebot des Zivilschutzes im Aktivdienst**

Der Chef der Zivilschutzorganisation

- leitet die Durchführung der durch den betreffenden Aufgebotsbeschluss des Bundesrates angeordneten Massnahmen
- regelt die Zuweisung der Bevölkerung zu den Schutzräumen
- stellt die Versorgung der Zivilschutzorganisation der Gemeinde in Absprache mit der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung sicher
- meldet auf dem Dienstweg die Bedürfnisse für die ordentliche Requisition und vollzieht Notrequisitionen
- veranlasst und überwacht die Ausbildung
- setzt die unterstellten und zugewiesenen Formationen ein
- beantragt der Gemeindebehörde nötigenfalls die Anforderung von Unterstützung (überörtliche Hilfe, Rettungstruppen)

## **2. Aufgabenumschreibung für den Leiter der Zivilschutzstelle**

### **2.1 Administration**

Der Leiter der Zivilschutzstelle

- erledigt die Sekretariatsarbeiten der Zivilschutzstelle und führt das Protokoll für die Sicherheitskommission und die anfallenden administrativen Arbeiten
- arbeitet im Rahmen der Grundplanungen mit bei der Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für ein Zivilschutzaufgebot durch den Bundesrat bzw. durch die Gemeindebehörde
- stellt die Rechnungsführung und die Budgetierung nach den Anordnungen der Finanzverwaltung sicher

### **2.2 Einteilung und Entlassung**

Der Leiter der Zivilschutzstelle

- erledigt das administrative Kontrollwesen im personellen Bereich nach den Grundlagen von Bund und Kanton, insbesondere nach:

- Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG)
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)
- Verordnung über das Kontrollwesen im Zivilschutz (ZSKV)
- Verordnung über die Funktionsstufen und Soldansätze im Zivilschutz (FSV)
- Verordnung über die Befreiung von der Schutzdienstleistung (VBZS)
- Verordnung über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen (VABS)

- teilt die Schutzdienstpflichtigen in Absprache mit der Leitung der ZSO ein, bzw. in eine andere Funktion um

- behandelt administrativ, in Absprache mit der Leitung der ZSO,

- Einsprachen gegen die Einteilung, bzw. die Einteilung in eine andere Funktion sowie gegen Verfügungen des Chefs ZSO
- Massnahmen für Befreiung von der Schutzdienstleistung zu Gunsten der Wehrdienste (Kerngruppe)
- die Einleitung von Strafmassnahmen
- Beschwerden gegen Massnahmen der Leitung der ZSO
- die Nachführung der Kaderplanung und das Ernennungswesen

- leitet die administrative Abwicklung der Entlassungen aus dem Zivilschutz in Zusammenarbeit mit dem Chef ZSO

### 2.3 Ausbildung

Der Leiter der Zivilschutzstelle

- leitet das Aufbieten, bzw. das Anmelden der Schutzdienstpflichtigen zu Wiederholungskursen gemäss den Angaben der Leiter der Dienstanstälte, bzw. der Ausbildungszentren

- bearbeitet administrativ die Verschiebungs- und Dispensationsgesuche der Schutzdienstpflichtigen für Wiederholungskurse im Einflussbereich der Zivilschutzorganisation

- stellt die Administration in den Zivilschutzorganisation-eigenen Wiederholungskursen in Zusammenarbeit mit den Rechnungsführern sicher.

Dieser Anhang I Aufgabenumschreibung für die Organe der Zivilschutzorganisation tritt per sofort in Kraft.

Schwarzenburg, 11. Juli 2001

GEMEINDERAT W A H L E R N

Der Präsident:                      Der Sekretär:

*sig. R. Krebs*

*sig. J. Sterchi*

R. Krebs

J. Sterchi